



Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Monika Schulenburg

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 1

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme: 06.11.2023

erledigt am: 20.10.2023 vB

Anfrage

Datum: 17.10.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0427

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität

Sitzungstermin

14.11.2023

Behandlung

öffentlich /

Parken von PKW auf Gehwegen

Grundsätzlich ist das Parken von PKW auf Gehwegen nicht erlaubt (abgeleitet aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO). Verstöße können mit einem Bußgeld von mindestens 55 Euro geahndet werden. Das Parken auf dem Gehweg kann durch Anordnung der Straßenverkehrsbehörde mit Verkehrszeichen 315 offiziell erlaubt werden.

Die SPD-Fraktion hatte mit ihrer Anfrage DS-Nr. 23/0413 danach gefragt, nach welchen Kriterien die Straßenverkehrsbehörde die Freigabe von Parken auf Gehwegen bewertet. Anlass für die Anfrage war demnach das Urteil des OVG Bremen vom 13.12.2022 (1 LC 64/22), was jedoch im Schwerpunkt die Frage geklärt hat, ob seitens der Bürgerschaft ein Anspruch darauf besteht, dass illegales (!) Gehwegparken seitens der Behörden auch tatsächlich geahndet wird. Denn in mehreren Kommunen gibt es angeblich allgemeine Grundsätze, wonach selbst illegales Gehwegparken toleriert und nicht geahndet wird, wenn noch gewisse Restgehwegbreiten vorhanden sind.

Das OVG Bremen hat in seinem Urteil jedoch ausgeführt, dass solche pauschalen Duldungen unzulässig sein dürften. Zwar kann die Behörde nicht gezwungen werden, jede Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Sie muss dabei jedoch korrekt Ermessen ausüben. Bei der Ermessensausübung, ob illegales Gehwegparken geahndet wird, dürfte u.a. eine Rolle spielen, wie groß der Grad der Beeinträchtigung für Fußgängerinnen und Fußgänger ist und wie sehr die Problematik sich vor Ort „verfestigt“ hat.

Damit ist für die Frage Gehwegparken in Sankt Augustin zu unterscheiden zwischen

- a. Der Bewertung zulässigen Gehwegparkens mit Verkehrszeichen 315, auch im Bestand, vor allem im Hinblick auf Restgehwegbreiten
- b. Die Ahndung unzulässigen Gehwegparkens durch die Verwaltung

Die Antwort der Stadtverwaltung auf die Anfrage der SPD-Fraktion bezieht sich lediglich auf a) das zulässige Gehwegparken, weshalb seitens der GRÜNEN Fraktion folgende ergänzende Fragen gestellt werden.

Fragestellungen

1. Wie oft wurde im Jahr 2022 seitens der Verwaltung in Sankt Augustin das illegale Parken auf Gehwegen geahndet?
2. Gibt es verwaltungsintern allgemeine Grundsätze o.ä., inwiefern illegales Gehwegparken zu ahnden oder nicht zu ahnden ist? Wenn ja: Wie lauten diese?

gez. Martin Metz

gez. Monika Schulenburg